

Besuchsgelder in Tageseinrichtungen für Kinder

Gültig ab 01.09.2016

1. Betreuungsentgelt

Ein Kriterium für die Höhe des Elternbeitrags ist die Dauer der in der Einrichtung angebotenen Betreuung. Betreuungsformen, die vom Träger nicht angeboten werden, können auch nicht beansprucht werden.

Mit FamilienCard

Familien mit	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
1 Kind	104 €	121 €	138 €	155 €	172 €
2 Kinder	78 €	91 €	104 €	117 €	129 €
3 Kinder	37 €	43 €	50 €	56 €	62 €
4 und mehr Kinder	34 €	39 €	45 €	50 €	56 €

Ohne FamilienCard

Familien mit	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
1 Kind	112 €	130 €	149 €	168 €	186 €
2 Kinder	84 €	98 €	112 €	126 €	140 €
3 Kinder	40 €	47 €	54 €	60 €	67 €
4 und mehr Kinder	36 €	42 €	48 €	54 €	60 €

2. Kleinkindzuschlag

Für Kinder im Alter von 0-3 Jahren in Krippen- (VÖ/GTE) und Ganztagesgruppen wird ein monatlicher Zuschlag von 70 € erhoben. Für Familien, die eine FamilienCard der Stadt Stuttgart nachweisen können, beträgt der Zuschlag 40 €. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der Kleinkindzuschlag nur einmal erhoben.

2. Beitragsfreiheit

Inhaber einer BonusCard der Stadt Stuttgart sind hinsichtlich Betreuungsentgelt und Kleinkindzuschlag beitragsfrei. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist die BonusCard der Eltern maßgebend. Ältere Kinder benötigen eine eigene BonusCard.

4. Essensgeld

4.1 Ganztagesbetreuung inkl. Schülerhort und andere Einrichtungen mit städtischer Essensgebührenregelung

Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung inkl. Schülerhort besucht oder in einer anderen Betreuungsform (VÖ-Einrichtungen) das Essensangebot wahrnimmt, wird zusätzlich zum Elternbeitrag, unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie, ein Entgelt berechnet. **Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt.** Fehlt ein Kind länger als 10 Betreuungstage, wird das Essensgeld ab dem **11. Betreuungstag** auf Antrag anteilig erstattet.

Ermäßigungen

- ohne BonusCard
Soweit keine BonusCard der Stadt Stuttgart nachgewiesen ist, wird das Essensgeld auf **70 €** im Monat ermäßigt.
- mit BonusCard ohne Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen
Eltern die eine BonusCard der Stadt Stuttgart nachweisen und keine Anspruchsberechtigung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, SGB XII und § 6 b BKGGAsylbIG haben, wird das Essensgeld auf **20 €** im Monat reduziert.
- mit BonusCard und Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen
Eltern, die eine BonusCard nachweisen und eine Anspruchsberechtigung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, SGB XII und BKGGAsylbIG haben wird das Essensgeld in voller Höhe berechnet. Davon haben sie selbst **20 €** im Monat zu bezahlen. Der restliche Betrag wird direkt mit dem Jobcenter verrechnet.

4.2 Sonstige Angebotsformen mit individuellen Mittagessensregelungen

Die Entgelte für das individuell gestaltete Mittagessen, die im Kindergartenbereich gereicht werden, sind vom Träger zu regeln und sollen sich an den tatsächlichen Aufwendungen für das Angebot orientieren.

5. Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt

Die Eltern sind vorrangig auf die Möglichkeiten der BonusCard hinzuweisen. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, können die Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung Eltern und Kindern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Antrag muss von den Eltern direkt beim Jugendamt gestellt werden. Die Eltern zahlen dann nur einen ermäßigten Beitrag, die Differenz erhält der Träger direkt vom Jugendamt.

6. Grundsätze der Gebührenerhebung

- Die Gebühren werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben; der Monat **August ist beitragsfrei**.
- Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme. Die Beträge sind monatlich und jeweils bis **spätestens zum 3. Werktag** zu entrichten.
- Der Kleinkindzuschlag entfällt mit dem Monat in dem das betreffende Kind seinen 3. Geburtstag feiert.
- Eine Aussetzung der Gebührenschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat.
- Die genannten Gebühren gelten ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart haben.
- Liegen **Ermäßigungsgründe** vor, haben die Eltern diese geltend zu machen und die **erforderlichen Nachweise** vorzulegen. Sie sind auch zur Mitteilung verpflichtet, wenn Ermäßigungsgründe entfallen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass keine Ermäßigungsgründe bestehen.
- Maßgebend für die Eingruppierung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kindergartenjahres. Wird das Kind nicht zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt maßgebend. Ändern sich die Familienverhältnisse so, dass der Beitrag sich reduziert, ist der niedrigere Beitrag ab **Beginn des Monats** zu berechnen, in dem **die Eltern die Ermäßigung beantragen**.
- Als Kinder einer Familie gelten alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bis zum vollendeten **18. Lebensjahr**.
- Bei Neuaufnahmen vom 1. bis 7. des Monats ist der volle Satz, bei Neuaufnahme vom 8. bis 14. des Monats 75%, vom 15. bis 21. des Monats 50% und danach 25% des Betreuungs- und gegebenenfalls des Essensgeldes zu bezahlen.
- Inhaber der **Familiencard** haben den **Aufladebeleg** für das aktuelle Kalenderjahr vorzulegen.
- Für Hortplätze ist das Betreuungs- und Essensgeld unabhängig von einer eventuellen Kündigung des Platzes durch die Eltern für mindestens drei Monate zu entrichten. Dies gilt nicht zum Ende des Schuljahres oder wenn das Kind die Schule wechselt.